

wohl aber der Anspruch selbst in den ständischen Schriften. 13. July 1831, worauf der Landtagsabschied vom 4. September 1831 Bezug nehme, zugestanden sey. Sollten noch Zweifel vorhanden seyn, so würden diese durch die Darstellung S. 812. der damaligen landständischen Verhandlungen gehoben. Dort findet sich die Berechnung, auf welche Weise man gerade zu der Bewilligung von 500,000 Thlr. gelangt sey, dort die Nachweisung, daß 500,000 Th. r. ausschließlich für den Hof-Staat des Königs bestimmt sey. Die Atenstädtische Demonstration bestätigt vollkommen

der Herr Abgeordnete Eisenstuck, welcher ebenfalls bey dem zur Begutachtung der Constitution niedergesetzten ständischen Ausschusse sich befunden hat. Er hält es für angemessen, daß der Gegenstand in geheimer Sitzung behandelt werde, da man bei vorigem Landtage auch über die Ehepacte des Königs in geheimer Sitzung berathen, damals aber die jetzt in Frage stehende Bewilligung der Zukunft und den jetzigen Ständen vorbehalten habe. Er findet es ferner wünschenswerth, daß bei den überwiegenden Gründen für die Bewilligung nach dem Vorgange großer constitutioneller Staaten dieselbe ohne irgend einen Widerspruch bewilligt und dabei erwogen worden wäre, wie bey Entwurf der Constitution nur wegen des unvermählten Standes des Königs ein Chatoullengelb der Königin nicht bestimmt, wohl aber im allgemeinen ausgeworfen worden, wie die Forderung selbst sicherlich weder das Bedürfniß auf der einen, noch die Verpflichtung auf der andern Seite überschreite, sondern mit großer Sparsamkeit bemessen sey, und wie endlich ein Mißbrauch der verlangten Summe bey der Individualität der Königlichen Familie nicht denkbar sey. Eben so äußert sich

Herr aus dem Winkel, welcher dem zu Begutachtung der Constitution niedergesetzten Ausschusse angehört und nach der Erhebung Sachsens zu einem Königreiche jetzt die Bedürfnisse des Regentenhauses nach dem einmal bestehenden Verhältnisse geordnet sehen will; und

Herr Roux welcher, mit der Hervorhebung des Rechtspunkts völlig einverstanden, darauf hindeutet, wie nach §. 115. der Verfassungsurkunde bei Antritt des Königs eine neue Civilliste zu bestimmen sey, die Pflicht der Dankbarkeit für die mit manchem Opfer gewährte Constitution, und ebendarum den Beschluß empfiehlt: wie man nicht nur die geforderte Summe bewillige, sondern die Rechts-Begründung des Postulats und die diesfallige Verpflichtung der Stände förmlich anerkenne.

Herr Abgeordneter Sachse meint gleich andern schon aufgeführten Rednern, daß die verlangte Summe nicht hoch, und die Rücksicht auf England und Frankreich außer Spiel zu lassen sey, bemerkt auch, daß durch die, wenn auch erhöhte Bewilligung der Ertrag der Domainen, welche früher dem Königlichen Hause unbedingt zugestanden, bey weitem auch nicht erreicht sey.

Herr Abgeordneter D. Schröder, die von Herrn Atenstädt aufgestellten Rechts-Sätze und daraus gebildeten Folge-

rungen billigend, kann nicht zugestehn, daß man der verbindlichen Erklärung der frühern Stände, welche freywillig auf ihre Prarogative verzichtet und ihre Plätze der Versammlung geräumt, Kraft der Nothdurft versagen könne. — Durch alle gegen seinen Widerspruch gemachten Ausstellungen ist

der Herr Abgeordnete Todt nicht überzeugt worden, daß ein Rechtsgrund dem Postulate zur Seite stehe, und legt, unter Berufung auf seine übernommene Pflicht, den Billigkeits- und Rücksichtsgründen kein überwiegendes Gewicht bey. Die gute Verwendung der Summe bezweifelt er nicht im mindesten, glaubt aber, daß man, sobald man sich von diesem Motive leiten lasse, ebenso gut eine viel höhere Bewilligung beantragen könne, während doch, wie er schon behauptet, in dem Bereiche unsers Vaterlands, namentlich in den untern Kreisen, keineswegs Wohlhabenheit herrsche. Wie der

Herr Staats-Minister von Zeschau hiernächst ausspricht, würde das Ministerium ganz gewiß nicht in den Fall gekommen sein, an einer solchen Berathung Theil zu nehmen, wenn es sich nicht um Rechtsgründe handelte, welche sowohl der Deputations-Bericht, als heute der Abgeordnete Atenstädt mit Klarheit und Bestimmtheit entwickelt. Wäre aber auch wirklich nicht eine schriftliche, sondern nur eine mündliche Uebereinkunft vorhanden, so würde das Ministerium doch unbedenklich das Postulat gestellt haben, da es bei gegenseitigem, nie gestörtem Vertrauen zwischen König und Ständen und deren auf Ein Ziel gerichteter Bestrebung nicht des Buchstabens und der Zahl zu Erhaltung der Rechtsverhältnisse schlechterdings bedürfe, sondern eine ungleich höhere Rücksicht eintrete. Hoch sei das Postulat gewiß nicht; er müsse gestehen, daß das Ministerium den Sinn ehre, aus dem eine so geringe Forderung hervorgegangen, daß es aber auch nicht den mindesten Anstand genommen haben würde, eine höhere Summe zu postuliren, zumal über die edle Anwendung einer solchen Summe nur eine ehrenvolle anerkennende Stimme sich ausspreche.

Abgeordneter von Dieskau ist, so gern er auch Belehrung annehme, nicht vom Gegentheil seiner aufgestellten Behauptung überzeugt worden und erinnert in Bezug auf die Aeußerung des D. Schröder, daß die, nicht aus Wahl des Volks hervorgegangenen frühern Stände nicht als Vertreter des Volks, als Repräsentanten der Steuerypflichtigen anzusehen gewesen, und daß, wenn die damaligen Stände verhandelt, nur stillschweigende Genehmigung des Volks hinzugeacht worden sei. Könne er sich vom Gehalte der geltend gemachten Rechtsgründe nicht überzeugen, so könne er auch seiner Pflicht gemäß für die Bewilligung nicht stimmen.

Wolle man, replicirt Herr Abgeordneter Atenstädt, diesen eben vernommenen Ansichten beitreten, dann gebe es für die verfassungsmäßigen Rechte des Landes keinen Schutz- und Anhaltspunkt mehr; ja er begriffe nicht, wie man eine im Landtagsabschiede von 1831 so unzweideutig niedergelegte Verpflichtung irgend in Zweifel ziehen könne, sobald man